



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	10.12.2009	

Anlass:

Mitteilung der
Verwaltung

Beantwortung von
Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer
Anfrage
nach § 4 der
Geschäftsordnung

Stellungnahme zu
einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Verkehrssicherheit am Straberger Weg

**hier: Anfrage der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen aus der Sitzung der
Bezirksvertretung Chorweiler vom 20.08.2009, TOP 7.2.4**

Auf Grund der Anfrage der Bezirksvertretung wurden die örtlichen Gegebenheiten geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Straberger Weg zwischen der Sinnersdorfer Straße und dem Kreisverkehr der Umgehungsstraße aus Richtung Kreuzungsbereich Sinnersdorfer Straße kommend, ab Ortsausgangsbeschilderung die Geschwindigkeit auf 70 km festgesetzt ist. Im Kreuzungsbereich Sinnersdorfer Straße/Straberger Weg wurde ein neuer Wohnkomplex errichtet. Die Ein-/Ausfahrt des Wohnkomplexes befindet sich unmittelbar vor dem Ortsausgang Köln-Roggendorf, wo die Geschwindigkeit auf 50 km festgesetzt ist. Hinter der Ortsausgangsbeschilderung befindet sich auf beiden Fahrbahnseiten freies Feld, so dass die Geschwindigkeitsfestsetzung auf 70 km unproblematisch ist.

Gem. § 41 Abs. 2 Punkt 7 Ziffer 3 StVO dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verkehrszeichen (VZ) nur angeordnet werden, wenn auf einer bestimmten Straßenstrecke Umstände gegeben sind, die von den allgemein auf entsprechenden Strecken vorhandenen Umständen deutlich abweichen z. B. erhöhte Unfallrate, Unfallgefahr durch Straßenführung, Fahrbahnzustand oder Umfeld. Da keine Umstände vorliegen, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung begründen würden, ist eine Geschwindigkeitsherabsetzung auf 30 km abzulehnen. Auch aus den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 274 StVO lassen sich keine Gründe herleiten, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung begründen würden.

Um eine eventuelle Verkehrsgefährdung im Ein-Ausfahrtsbereich des neuen Wohnkomplexes von vorn herein zu vermeiden, könnte die Geschwindigkeit auf dem Straberger Weg ab Ortsausgang von 70 km auf 50 km herabgesetzt werden. Zumal die Geschwindigkeit in ca. in 150 m Entfernung, vor dem Kreisverkehr der Umgehungsstraße wieder auf 50 km herabgesetzt ist.